



Sachstand

Einzelne Aspekte zur Besoldung der Bundespolizei

Einzelne Aspekte zur Besoldung der Bundespolizei

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 049/22
Abschluss der Arbeit: 05.07.2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Allgemeines	4
3.	Alimentationsprinzip	4
4.	Bestandteile der Besoldung	4
4.1.	Grundgehalt	4
4.2.	Familienzuschlag	5
4.3.	Zulagen und Vergütungen	5
4.3.1.	Amtszulagen	5
4.3.2.	Stellenzulagen	6
4.3.3.	Erschwerniszulagen	6
4.3.4.	Mehrarbeitsvergütung	6
5.	Aktuelle Entwicklungen	6
5.1.	Aktuelle Rechtsprechung	6
5.2.	Regionaler Ergänzungszuschlag	7

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangebracht, inwieweit Zulagen nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben für Bundespolizisten in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt gewährt werden können.¹

2. Allgemeines

Die rechtliche Stellung der Beamten des Bundes ergibt sich maßgeblich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Grundgesetzes (GG), des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Darüber hinaus werden die Aufgaben und die Rechtstellung der Bundespolizei durch das Bundespolizeigesetz (BPolG) geregelt.

Die Besoldung der Landesbeamten richtet sich nach den jeweils entsprechenden Vorschriften der einzelnen Bundesländer.

Im Folgenden werden die Regelungen für die Beamten des Bundes näher betrachtet.

3. Alimentationsprinzip

Grundlage der Besoldung für die Beamten ist das sogenannte Alimentationsprinzip, welches zu den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG gehört. Danach ist der Dienstherr verpflichtet, seinen Beamten und deren Familien lebenslang amtsangemessenen Unterhalt zu leisten. Dabei sind die Dienstbezüge so zu bemessen, dass sie je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt gewähren und dafür genügen, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst und der damit verbundenen Aufgabenerledigung als Lebensberuf widmen kann. Die Besoldung ist somit die Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und gemäß den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt.²

Eine Verpflichtung des Gesetzgebers regional unterschiedliche Lebenshaltungskosten auszugleichen, besteht jedoch nicht.³

4. Bestandteile der Besoldung

4.1. Grundgehalt

Die Besoldung, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BBesG für den Folgemonat im Voraus gezahlt wird, besteht in erster Linie aus dem Grundgehalt. Das Grundgehalt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBesG ist

1 Diesem Sachstand liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

2 Battis in: Battis, Bundesbeamtengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 4 BBG, Rn. 16.

3 Battis in: Battis, Bundesbeamtengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 4 BBG, Rn. 19.

somit Hauptbestandteil der Dienstbezüge und bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Nach § 20 Abs. 1 BBesG werden die Ämter den Besoldungsgruppen in vier Besoldungsordnungen zugeordnet. Die Besoldungsordnungen A und B regeln die Besoldung der Beamten und Soldaten (Anlage I BBesG).

Die Besoldungsordnung A umfasst die Besoldungsgruppen A 2 bis A 16. Die Gehälter dieser Gruppen steigen mit dem Dienstalter beziehungsweise der Erfahrungszeit an. Erfahrungszeiten sind Dienstzeiten, in denen der Beamte anforderungsgerechte Leistungen erbracht hat.

4.2. Familienzuschlag

Der Familienzuschlag ist Teil der Dienstbezüge und bestimmt sich nach den Familienverhältnissen und der Besoldungsgruppe des Beamten. Er wird zusätzlich zum Grundgehalt gewährt. Die gesetzliche Grundlage findet sich in §§ 39 ff. BBesG in Verbindung mit Anlage V zum BBesG. Die Familienverhältnisse stellen sich in den Stufen wie folgt dar:

- Stufe 1:
verheiratete Beamte und diesen Gleichgestellten (§ 40 Abs. 1 BBesG).
- Stufe 2 und weitere Stufen:
Beamte, denen Kindergeld nach den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes (EStG) oder des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) zusteht (§ 40 Abs. 2 BBesG), wobei sich die Stufe nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet.⁴

In Ausgestaltung des Alimentationsprinzips berücksichtigt der Familienzuschlag typische familienbedingte Mehrbelastungen im Vergleich zu ledigen Beamten ohne Kinder.

4.3. Zulagen und Vergütungen

Zulagen und Vergütungen nach §§ 42 ff. BBesG sind zusätzliche Geldleistungen, die neben dem Grundgehalt gezahlt werden, um zusätzliche Anforderungen und Leistungen zu honorieren. Diese Vergütungen resultieren nicht aus dem Alimentationsprinzip, sondern finden ihre Grundlage in der Anknüpfung an Leistung und Gegenleistung. Diese Verknüpfung bedingt auch ein Entfallen der Vergütung, wenn die entsprechende Dienstleistung nicht mehr erbracht wird.⁵ Im Folgenden wird nur auf die wesentlichen Zulagen und Vergütungen, die auch für die Bundespolizei von Bedeutung sind, eingegangen.

4.3.1. Amtszulagen

Amtszulagen nach § 42 Abs. 1 und 2 BBesG dienen der differenzierteren Bewertung der Ämter und sind Bestandteil des Grundgehalts und damit ruhegehaltfähig. Sie sind in den Besoldungsordnungen selbst bei den entsprechenden Ämtern festgelegt.

4 GKÖD Bd. III, Besoldungsrecht Lfg. 7/09, vor § 39 BBesG, Rn. 52.

5 GKÖD Bd. III, Besoldungsrecht Lfg. 37 IV.98, vor § 42 BBesG, Rn. 35.

4.3.2. Stellenzulagen

Gemäß § 42 Abs. 3 BBesG werden Stellenzulagen für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gezahlt, die sich von den Anforderungen in den Ämtern der betreffenden Besoldungsgruppe deutlich unterscheiden. Ruhegehaltfähig sind sie allerdings nur dann, wenn dies gesondert gesetzlich geregelt ist (§ 42 Abs. 4 BBesG). Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben erhalten eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des BBesG (Polizeizulage).

4.3.3. Erschwerniszulagen

Mit den Erschwerniszulagen sollen die bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigten besonderen Erschwernisse abgegolten werden. Diese Zulagen sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBesG widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Näheres regelt die Erschwerniszulagenverordnung (EZulV).⁶ Für Polizisten kommt hier insbesondere die Zulage nach § 3 EZulV (Dienst zu ungünstigen Zeiten) sowie nach § 17a EZulV (Dienst zu wechselnden Zeiten) in Betracht.

4.3.4. Mehrarbeitsvergütung

Leistet ein Beamter in einem Monat mehr als fünf Stunden Mehrarbeit und wird diese aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch entsprechende Dienstbefreiung ausgeglichen, kann eine Mehrarbeitsvergütung gemäß § 48 BBesG in Verbindung mit § 88 BBG gewährt werden. Vergütungen für Mehrarbeit dürfen nur nach der Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung-BMVergV)⁷ gezahlt werden.

5. Aktuelle Entwicklungen

5.1. Aktuelle Rechtsprechung

Nach § 14 Abs. 1 BBesG und § 70 BeamtVG sind die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Diese aus dem Alimentationsprinzip abzuleitende Anforderung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Entwicklung eines Orientierungsrahmens konkretisiert. Dabei werden fünf volkswirtschaftliche Parameter betrachtet, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt. Mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht die Maßstäbe zur Beurteilung einer amtsangemessenen Alimentation auch im Hinblick auf den einzuhaltenden Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau weiter entwickelt.⁸

6 BGBl. I 1998, S. 3497.

7 BGBl. I 2009, S. 3701.

8 BVerfG, Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und – 2 BvL 6/17.

Die beiden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus Mai 2020 beziehen sich konkret auf die Besoldung in den Bundesländern Berlin und Nordrhein-Westfalen.

Im Land Berlin wurde den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts durch das „Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Februar 2021“ (BerlBVAnpG 2021)⁹ sowie dem „Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 vom 23. Juni 2021“¹⁰ Rechnung getragen.

In Nordrhein-Westfalen wurden die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts mit dem „Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021“¹¹ umgesetzt.

5.2. Regionaler Ergänzungszuschlag

Auch auf Bundesebene sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei Anpassungen der Besoldung von Bedeutung. So sah bereits ein Referentenentwurf der Bundesregierung eines „Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022 vom 3. Februar 2021“ unter anderem die Einführung eines „Regionalen Ergänzungszuschlags“ vor.

Die Regelung eines neuen § 41a BBesG sollte den Familienzuschlag ergänzen und sich am Wohngeldgesetz orientieren. Eine Gewährung dieses Zuschlags war jedoch nur für verheiratete Beamte mit Kindern vorgesehen. Alleinstehende beziehungsweise unverheiratete Beamte sowie Versorgungsempfänger wären von dieser Regelung ausgeschlossen gewesen.

Das „Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021 und 2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 9. Juli 2021“¹², welches am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, enthält keine entsprechende Regelung. Ob die Einführung eines regionalen Ergänzungszuschlags einer neuen Gesetzesinitiative zugeführt wird, bleibt abzuwarten.

Im Übrigen entspricht das derzeitige Alimentationsniveau des Bundes nach Auffassung der Bundesregierung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.¹³

9 GVBl. 2021, S. 146.

10 GVBl. 2021, S. 678.

11 GV. NRW. S. 1075.

12 BGBl. I 2021, Nr. 42, S. 2444.

13 Bundestagsdrucksache 19/4116, S. 46.